

**Satzung
der
Freundeskreise
für
Suchtkrankenhilfe
Im Saarland -
Landesverband e. V.**



in der Fassung vom 08.11.2023

**Freundeskreise
für Suchtkrankenhilfe im Saarland
Landesverband e.V.**

**Satzung
(Stand 08.11.2023)**

§ 1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr,
Leitbild der Freundeskreise**

- (1) Der Verein
„Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe im Saarland –
Landesverband e.V.“ ist in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.**
- (2) Sitz des Vereins ist Saarbrücken**
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**
- (4) Der Landesverband der Freundeskreise für
Suchtkrankenhilfe ist der freiwillige
Zusammenschluss saarländischer Freundeskreise
für Suchtkrankenhilfe und ihrer Mitglieder zur
Hilfe und Selbsthilfe für Suchtkranke und deren
Angehörige.**
- (5) Freundeskreise wirken an der Lösung von Sucht-
und Abhängigkeitsproblemen im Rahmen eines
zeitgemäßen Behandlungsgefüges mit.**
- (6) Freundeskreise sind im Sinne christlicher
Nächstenliebe tätig.**

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein fördert und koordiniert die Arbeit der
angeschlossenen Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe
und ihrer Mitglieder im Saarland. Dies geschieht
insbesondere durch:
a) Verteilung von dem Verein zufließenden Mitteln,
b) Öffentlichkeitsarbeit
c) Information und Erfahrungsaustausch unter den
Freundeskreisen und ihren Mitgliedern sowie mit
anderen Selbsthilfegruppen und Abstinenzverbänden.
d) Mitwirkung in der saarländischen Landesstelle für
Suchtfragen
e) Mitwirkung im Bundesverband der Freundeskreise für
Suchtkrankenhilfe in Kassel.**

§ 3

Gemeinnützigkeit und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich
gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im
Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und
verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke. Der Zweck des Vereins ist
a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
b) der öffentlichen Gesundheitspflege
c) die Förderung des Wohlfahrtswesens und des
bürgerlichen Engagements zu Gunsten
gemeinnütziger Zwecke.**

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder als solche, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Dies kann auch pauschaliert erfolgen.
- (4) Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 4

Mitglieder und Mitarbeiter

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe im Saarland.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation. Für ihn sind ehrenamtliche Mitarbeiter tätig.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Im Übrigen erhält er seine Mittel aus Fördermitteln der Sozialversicherungsträger, des Landes und der Kommunen, sowie aus Spenden und freiwilligen Zuwendungen seiner Mitglieder und Förderer.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer. Diese werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied nach. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand wird durch Beisitzer ergänzt, diese werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein und im Falle einer Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende (§26 BGB). Der ehrenamtliche Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und nimmt die Aufgaben des Schatzmeisters und des Schriftführers wahr.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) **Stimmberechtigte Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der Freundeskreise gem. §4 Abs.1 und zwar:**

Je ein Vertreter für 30 Mitglieder eines Freundeskreises, zwei Vertreter für 31 bis 60 Mitglieder, drei Vertreter für 61 bis 90 Mitglieder usw.
- (2) **Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich tagen. Sie wird mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Einladung rechtzeitig erfolgt ist (14 Tage vor der Versammlung).**
- (3) **Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:**
 - a) **Beschlussfassung über den Haushalt**
 - b) **Neuwahl bzw. Wiederwahl des Vorstandes.**
Entlastung des Vorstandes Satzungsänderungen und ggfls. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) **Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt.**
- (5) **Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.**
- (6) **Über die Mitgliederversammlung werden Niederschriften gefertigt, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu zeichnen sind.**

§ 9

Satzungsänderungen

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben sowie die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

§ 10

Anfallklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitgliedsvereine, die saarländischen Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe. Dies haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung zu verwenden, und zwar auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe (§45Abs.3 BGB)

§ 11

Rechtsnachfolge

Der Verein ist Rechtsnachfolger des seit August 1980 in Saarbrücken ansässigen nichtrechtsfähigen Vereins *Landesarbeitsgemeinschaft der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe im Saarland*, dessen Gründung durch Urkunde von Herrn Notar Dr. R. Hoffmann, Völklingen beglaubigt worden war. (Urkundenrolle Nr. 2060/1980)

Die vorstehende Fassung der Satzung entspricht dem Stand der Mitgliederversammlung vom 08.11.2023.

Die Satzung wurde am 23.11.1983 errichtet, die letzten eingearbeiteten Änderungen sind diejenigen der Mitgliederversammlung vom 10.03.2009 sowie die Änderungen vom 08.11.2023.

Die Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe im Saarland-Landesverband e.V. sind unter Nr. 3222 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen.

Saarbrücken, 01.05.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Kessler', with a horizontal line extending from the end of the signature.

**Manfred Kessler
(Vorsitzender)**